



tirol

Bezirkshauptmannschaft Imst

2005 / 2004

Grundverkehr

EINGEGANGEN

17. Sep. 2004

Erl. ....

Mag. Andreas Nagele

Telefon: 05412/6996-5270

Telefax: 05412/6996-5215

E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at

DVR: 00014745

### Agrargemeinschaft Obermieming, 6414 Mieming

Geschäftszahl 3-GV-18.421/1

Imst, 16.09.2004

## Bescheid

Die Agrargemeinschaft Obermieming, vertreten durch die Offer & Partner KEG, Rechtsanwälte, Innsbruck, hat am 21.07.2004 folgenden Rechtserwerb der Bezirkshauptmannschaft Imst angezeigt:

### Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen Dr. Hans Gustav Knitel und der Agrargemeinschaft Obermieming

am 28.06./01./08./09.07.2004

Beurkundung: Österreichische Botschaft Agram, Zl. 18/04

Legalisator von Mieming, Zl. 352/2004

Notar Dr. Martin Stauder, Zl. 2012, 2021/2004

betreffend Liegenschaften in E.Zl. 649, Grundbuch Mieming,

laut Anlage A.

Als Verwendungszweck wurde angegeben:

Nutzung wie bisher

Der Vertrag Anlage A bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

## Spruch:

Die Bezirks-Grundverkehrskommission als Grundverkehrsbehörde I. Instanz hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gem. § 26 Abs. 1 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, LGBl. Nr. 61/1996 in der Fassung LGBl. Nr. 75/1999 (Tiroler GVG), hat unter dem Vorsitz von Mag. Andreas Nagele sowie in Anwesenheit der Mitglieder Dr. Peter Raggl für die Bezirkslandwirtschaftskammer und Hansjörg Wett für die Gemeinde Mieming aufgrund vorstehender Anzeige in ihrer Sitzung am 26.08.2004 gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Tiroler GVG, dem oben angeführten Rechtserwerb die Genehmigung erteilt.

## Kostenspruch:

Für die Erteilung dieser Genehmigung sowie für die Ausstellung der Rechtskraftbestätigung hat die Rechtserwerberin gemäß Tarifpost 83 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50/2001 i.d.g.F., € 45,00 als Verwaltungsabgabe binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels des beigeschlossenen Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Imst zu entrichten.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag der Zustellung an, schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail oder auf andere technisch mögliche Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Berufung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Die Eingabe mit € 13,00, Beilagen mit € 3,60 pro Bogen, höchstens jedoch € 21,80. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

## Begründung:

Mit angeführtem Kaufvertrag hat die Agrargemeinschaft Obermieming von Herrn Dr. Hans Gustav Knitel, wohnhaft 1080 Wien, Pfeilgasse 7/2/3/9, die in seinem Alleineigentum stehende Liegenschaft in EZ 649, Grundbuch 80103 Mieming, bestehend aus den beiden Grundstücken 3635/1 und 3635/3 im Gesamtausmaß von 13.269 m<sup>2</sup>, gekauft. Beide Grundstücke liegen im Freiland, sind unbebaut und dienen als Naherholungsgebiet. Es handelt sich dabei um Waldgrundstücke. Nördlich angrenzend an Grundstück 3635/1 liegt das Grundstück 3634, welches im Alleineigentum von Frau Daniela Oberhofer aus Mieming steht und eine Fläche von 1.230 m<sup>2</sup> aufweist. Direkt daran, nördlich angrenzend, verläuft die Mieminger Straße B 189. Östlich und westlich an das Grundstück 3635/1 angrenzend befinden sich Baulandgrundstücke. Der nördliche Teil des Grundstückes 3635/1 liegt so, dass eine Umwidmung bei Bedarf in Bauland erfolgen könnte. Das Ausmaß dieser widmungsfähigen Fläche ist nicht feststellbar.

Die Agrargemeinschaft Obermieming hat hinsichtlich Grundstück 3635/1 ein Vorkaufsrecht grundbücherlich sichergestellt.

Der Kaufpreis beträgt pauschal für beide Grundstück zusammen € 181.682,09, was einen Preis von € 18,69 pro m<sup>2</sup> ergibt.

Dieser Kaufvertrag wurde von der Agrargemeinschaft Obermieming, vertreten durch die Rechtsanwälte Offer & Partner KEG, 6020 Innsbruck, Museumstrasse 16, mit samt den erforderlichen Unterlagen der Bezirkshauptmannschaft Imst angezeigt und von der Bezirks-Grundverkehrskommission in ihrer Sitzung am 26.08.2004 behandelt. Dem Kaufvertrag wurde von der Kommission in dieser Sitzung die Zustimmung erteilt, weil durch den Rechtserwerb die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Tiroler GVG erfüllt sind und besondere Versagungsgründe nach § 7 Tiroler GVG nach Meinung der Bezirks-Grundverkehrskommission nicht vorliegen. Dies auch nicht bezüglich des doch recht hohen Kaufpreises. Trotz des bezahlten m<sup>2</sup> Preises kann von einer Überschreitung des Verkehrswertes um über 30% nicht ausgegangen werden. Dies deshalb, weil große Teile des Grundstückes 3635/1 direkt an Bauland angrenzen. Eine Umwidmung in Bauland würde, bei Vorlage entsprechender Bauvorhaben durch den Eigentümer, wohl jederzeit erfolgen. Aus diesem Grund geht die Kommission von einem entsprechend hohen Verkehrswert aus und liegt somit ein zwingender Versagungsgrund nach § 7 Abs. 1 lit. g Tiroler GVG nicht vor.

Für die Bezirks-Grundverkehrskommission:

Der Vorsitzende:

Mag. Nagele

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Ergeht an:

1. die Agrargemeinschaft Obermieming, 6414 Mieming )
2. Herrn Dr. Hans Gustav Knitel, 1080 Wien, Pfeilgasse 7/2/3/9 )  
z.Hd. Offer & Partner KEG, Rechtsanwälte, 6020 Innsbruck, Museumstraße 16, m/RS und  
Zahlschein
3. den Landesgrundverkehrsreferenten, Herrn OR Dr. Karl Nöbl, Amt der Tiroler Landes-  
regierung, 6010 Innsbruck, Landhaus, m/RS
4. die Bezirkslandwirtschaftskammer Imst, z.K.
5. die Gemeinde Mieming, z.K.